Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen

urn:nbn:de:bsz:31-318666

50

Die Gebühren ber im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzuseten.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Berurtheilung verpflichtet, die Kosten des Berfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 128. Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind giltig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach ben für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

hat ber Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsit verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außershalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zulet an dem dienstlichen Wohnsite inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäfts= ordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Ge=

setzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ift, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsibenten
der betreffenden Kammer ausgeübt; die Sinleitung eines auf Strafversetung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarversahrens,
die Ernennung der mit der Führung der Boruntersuchung und
mit den Berrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten,
die Beschlußfassung über die Sinstellung des Versahrens und über
die Berweisung an den Disziplinarhof ersolgt während dieser Zeit

burch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten ber betreffenden Kammer.

§ 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Bu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. in Folge einer Beränderung in der Organisation ber Gerichte ober ihrer Bezirke ober

b. durch das Intereffe der Rechtspflege geboten ift.

Die Bersetzung ohne Zustimmung bes Richters barf in biesen Fällen nur auf eine gleiche ober höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung bes Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ift, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

2. (Bu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Sehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Sesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Bu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse bes letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Boraussetungen vorsliegen, unter benen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. I Abs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspslege versetzt ober gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Nuhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizusühren.

Dieselbe ersolgt auf Beranlassung bes Justizministeriums burch bas Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Bor der Entscheidung ist dem betheiligten

m

Beanten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Sin Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Bu § 89.) Die Bestimmungen bes § 89 finden auf bie

richterlichen Beamten feine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a. An Stelle ber Strafversetzung ober an Stelle ber mit ber Strafversetzung verbundenen Bermögensnachtheile auf Entziehung bes gesetzlichen Anspruchs auf Borrücken

im Behalt für bestimmte Zeitdauer.

b. An Stelle ber Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtöstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Besugniß zur Versetzung auf eine geringere Amtöstelle eingeräumt ist, nur zwei Orittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichts-hofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Borschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Boraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Berhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Borsissenden mitzuwirken.

8. (Bu § 104.) Der die Boruntersuchung führende Beamte

wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Tisziplinarhofs in einer Besfetung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131.

Die Mitglieder bes Berwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder bes Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglieb bes Verwaltungsgerichtshofs kann in ben Fällen bes § 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurückseung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 Ziff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich ber im § 130 bezeichneten Richter bem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich ber Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungstammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Geset mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich ber Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle bes § 130 Ziff. 1 lit. b. ift bei ber Bersetzung eines Mitgliebes ber Oberrechnungskammer bas Interesse bes Dienstes bieser Behörbe maßgebenb.

3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsftrafen gegen Mitglieber ber Oberrechnungsfammer steht ber obersten Staatsbehörbe, gegen sonstige Beamte ber Oberrechnungskammer bem Präsibenten bieser Behörbe zu.

14. Die nach biesem Gesetze bem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der oberften Staats-

atri

ilte

中国当

itt,

IIII

ilê:

beğ

behörbe, hinsichtlich ber sonstigen Beamten ber Oberrechnungskammer von bem Präsibenten bieser Behörbe mahrgenommen.

§ 133. Die Lehrer.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Bolksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Bolksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Geset keine Anwendung.

§ 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Geset mit der Maggabe Anwendung, daß

1. mit der Berehelichung berfelben die Anftellung eine unbe-

bingt widerrufliche wird,

2. mit der Berehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei fünftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3 ein Anspruch ber Kinder auf Berforgungsgehalt und bie Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Plat greift.

§ 135.

Die Angehörigen bes Genbarmerieforps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhesetzung, der Auhend Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere bes Genbarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruheftand versetzt werben.

mit

min

title